Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVIII. Band 3. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 20. Dezember 2016

		Inhalt:	Seite		
I.	Gesetze ı	nd Verordnungen			
	a) EvLuth. Kirche in Oldenburg				
	Nr. 29	Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2017	23		
	Nr. 30	Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte	25		
	Nr. 3	Vierzigstes Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EvLuth. Kirche in Oldenburg	30		
	Nr. 33	Kirchengesetz über die Abgabe von Optionserklärungen gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz	31		
	Nr. 33	Gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in			
		Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergesetz - MG)	31		
	b) Konfe	ideration evangelischer Kirchen in Niedersachsen			
II.	Beschlüss	e der Synode			
	Nr. 34	Landeskirchensteuerbeschluss 2017/2018	32		
	Nr. 35	Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation			
		evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter			
		(Mitarbeitergesetz – MG)	33		
	Nr. 36	Zustimmung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes	33		
III.	Verfügun	gen			
IV.	Mitteilun	gen			
	Nr. 37	Einberufung zur 6. Tagung der 48. Synode	39		
	Nr. 38	Bekanntmachung der Nachwahlen in Gremien zur 48. Synode	39		
	Nr. 39	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	40		
	Nr. 40	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 82. Änderung			
		der DienstVO, die 12. Änderung der ARR-Ü-Konf sowie die 8. Änderung der ARR-Azubi/Prakt	40		
	Nr. 41	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	43		
v.	Personalr	achrichten	43		

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 29

Haushaltsgesetz

der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2017

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gemäß Artikel 90 Abs. 1 der Kirchenordnung das nachfolgende Haushaltsgesetz:

81

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2017 in den ordentlichen Erträgen auf 85.635.318,00 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 90.623.425,66 Euro festgestellt.

Die Finanzerträge 2017 werden auf 3.658.300,00 Euro und der Finanzaufwand auf 401.000,00 Euro festgestellt. Der Substanzerhaltungsrücklage werden 197.235,00 Euro zugeführt bei gleichzeitiger Rücklagenentnahme in Höhe von 1.928.042,66 Euro.

Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2017 ein ausgeglichener Haushaltsplan.

Die Finanzierung der Investitionen soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Investitionen im Haushaltsjahr 2017 zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht:

§ 2 Haushaltsaufkommen

(1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen.

Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über-

und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergese henen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 KonfHODoppik)

benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rückla

gen zu verwenden.

(2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltser sparnisse, die nicht gemäß § 16 KonfHO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss einer Rücklage zugeführt werden.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchen ausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

83

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

- (1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haus haltsmitteln bis zu 50.000,00 Euro je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Oberkirchenrat unter Heranzichung der Haus haltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt 9000000, Sachkonto 7691 00) abgedeckt werden. Hierüber ist der Synode bei der folgenden Tagung Kenntnis zu geben.
- (2) In den übrigen Fällen einer über- und außerplanmäßigen Inan spruchnahme von Haushaltsmitteln ist die Einwilligung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanz- und Personalausschuss erforderlich. Die Einwilligung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs er teilt werden.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veran lasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4 Sperrvermerke

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushaltsplan mit einem Sperr vermerk zu versehen.

§ 5 Kassenkredite

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Auf rechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gemäß § 19 Abs.1 Ziffer 3 KonfHO-Doppik bis zur Höhe von 500.000,00 Euro aufzunehmen.

Soweit diese Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächti gung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 6 Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemein samen Kirchenausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 3.000.000,00 Euro zu übernehmen.

§ 7 Verpflichtungsermächtigungen

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen:

Teilergebnishaushalt	Zweck	2017	2018	2019
8210000 Sonstige Gebäude	Baumaßnahmen landeskirchl. Gebäude	100.000.001	100.000.00	100.000.00
9000000 Allg. Finanzwirtschaft	Zuweisungen Ökofonds	100,000.00	100.000.00	100.000.001
9000000 Allg. Finanzwirtschaft	Bauzuschüsse Kirchengemeinden	250.000.00	250.000.00	2.50.000.00
9000000 Allg. Finanzwirtschaft	Zuweisungen Klimaschutz	100.000.00	100.000.001	100.000.00

§ 8 Haushaltsvermerke

(1) Übertragbarkeit

Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar. Andere Haushaltsmittel, die übertragbar sind,

sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk "Übertragbarkeit" gekennzeichnet.

Soweit in diesen Teilergebnishaushalten/Kostenstellen beim Jahres abschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.

(2) Deckungsfähigkeit

Kostenstellen eines Teilergebnishaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Gebäude/Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden dürfen.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Personal aller Kostenstellen im Gesamtergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge einer Kostenstelle dürfen für Mehraufwendungen der gleichen Kostenstelle verwendet werden.

§ 9 Rücklagen und Rückstellungen

- (1) Entsprechend des Abschnitts 6 der KonfHO-Doppik werden folgende Pflichtrücklagen geführt:
 - 1. Betriebsmittelrücklage
 - 2. Allgemeine Ausgleichsrücklage
 - 3. Substanzerhaltungsrücklage
 - 4. Bürgschaftssicherungsrücklage.

Nicht geplante Entnahmen dürfen den Betrag von 250.000,- Euro nicht überschreiten. Es gelten die Verfahrensregelungen gemäß § 3.

(2) Die Bewirtschaftung von Rückstellungen sowie von Bau- und In standhaltungsrücklagen obliegt dem Oberkirchenrat. Dies gilt insbe sondere für:

a. Rücklage Landeskirchenfonds:

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereit stellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

b. Personalkostenrücklage/-rückstellung
Diese Rückstellung dient insbesondere der Deckung der
Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für öffent
lich-rechtlich beschäftigte Personen soweit diese nicht
direkt durch die NKVK gedeckt werden. Die Rückstellung
ist weiter aufzubauen, bis der Bestand die versicherungsmathematische Deckungslücke schließt.

c. Rückstellung für Altersteilzeit

Diese Rückstellung dient zur Finanzierung von Personalausgaben in der Freizeitphase der Altersteilzeit von Mitarbeitenden. Diese Rückstellung ist in der Arbeitsphase der ATZ aufzubauen und in der Freizeitphase aufzulösen.

- d. Kirchensteuer-Sonderrücklage/Clearingrückstellung Die Rückstellung dient ausschließlich dem Kirchensteuer ausgleich (Clearing).
- (3) Auf die Regelungen der KonfHO-Doppik über den weiteren Aufbau von zweckgebundenen und freien Rücklagen und den Aufbau von Rückstellungen wird hingewiesen.

§ 10 Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen Bischof

Nr. 30

Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

§1

Bildung des Gerneindekirchenrates

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Bildung des Gemeindekirchenrates gemäß Art. 20 Kirchenordnung.
- (2) In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindekirchenrat gebildet.
- (3) Die Gemeindekirchenräte werden alle sechs Jahre gleichzeitig zum 1. Juni neu gebildet.
- (4) Die Kirchenältetesten sind jeweils im Juni in ihr Amt einzuführen. 2Ihre Amtszeit beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenältesten oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 32, spätestens neun Monate nach dem für die Bildung der Gemeindekirchenräte nach Absatz 3 festgesetzten Termin.

82

Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat

- (1) Der Gemeindekirchenrat besteht aus
 - a) den gewählten und berufenen Kirchenältesten,
 - b) sowie den Mitgliedern kraft Amtes.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt sind.
- (3) Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Gemeindekirchenrats sein, sofern sie nicht sämtlich Mitglieder kraft Amtes gemäß Absatz 1 Buchst. b) sind.

83

Zahl der gewählten und berufenen Kirchenältesten

- (1) ¡Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenältesten beträgt bei einer Kirchengemeinde mit
 - a) bis zu 1.999 Gemeindegliedern mindestens 4,
 - b) 2.000 bis 3.999 Gemeindegliedern mindestens 6,
 - c) 4.000 und mehr Gemeindegliedern mindestens 8.

²Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Gemeindekirchenräte aufgrund der Gemeindegliederverzeichnisse von den für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stellen ermittelt wird. (2) 1 Der Gemeindekirchenrat setzt vor der ersten Bekanntmachung über die Auslegung der Wahlberechtigtenliste die Zahl der zu wählenden und berufenden Kirchenältesten nach Absatz 1 fest. ²Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenältesten, es muss aber mindestens eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester berufen werden.

(3) 1Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindekirchenrates die Anzahl der Kirchenältesten abweichend festsetzen. 2Die Zahl von vier Kirchenältesten darf nicht unterschritten werden.

II. Teil Wahlrecht und Wählbarkeit

§4 Wahlrecht

(1) Das Wahlrecht haben alle Gemeindeglieder, die bis zum Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, am Wahltag der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten angehören und in die Wahlberechtigtenliste eingetragen sind.

- (2) Wahlberechtigt sind nicht diejenigen,
 - a) denen das Wahhlrecht aberkannt worden ist (§ 5),
 - denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellt worden ist.

85

Aberkennung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht kann einem Gemeindeglied aberkannt werden, wenn es seine Pflichten gemäß Artikel 12 Kirchenordnung erheblich verletzt.
- (2) Die Aberkennung des Wahlrechts gilt unbeschadet der Regelung in § 6 Absatz 2 Satz 2 nur für die Kirchengemeinde, in der sie ausgesprochen worden ist.

86

Aberkennungsverfahren

- (1) ¡Über die Aberkennung des Wahlrechts nach § 5Absatz 1 entscheidet der Kreiskirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag. 2Der Antrag kann von dem Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde, der das betreffende Gemeindeglied angehört, gestellt werden, 3Vorder Entscheidung sind das Gemeindeglied und der Gemeindekirchenrat anzuhören. 4Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Gemeindeglied und dem Gemeindekirchenrat zuzustellen. 5Der Kreiskirchenrat kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.
- (2) 1 Der Oberkirchenrat ist vom Kreiskirchenrat über die Aberken nung des Wahlrechts zu informieren. 2 Der Oberkirchenrat entscheidet von Amts wegen, ob die Geltung der Aberkennung des Wahlrechts für weitere Kirchengemeinden angeordnet wird. Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) ¡Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können das betroffene Gemeindeglied und der Gemeindekirchenrat innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Oberkirchenrat Beschwerde einlegen. ¿Die Beschwerde ist zu begründen. ³Die Entscheidung des Oberkirchenrates über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. ₄Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrates über die Aberkennung des Wahlrechts können das betroffene Gemeindeglied und der Gemeindekirchenrat innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. ₃Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.
- (4) 1 Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrates über die Anordnung der Geltung der Aberkennung des Wahlrechts für weitere Kirchengemeinden sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können das betroffene Gemeindeglied und die betroffenen Gemeindekirchenräte innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheids schriftlich beim Gemeinsamen Kirchenausschuss Beschwerde einlegen. 2Die Beschwerde ist zu begründen. 3Die Entscheidung des Gemeinsamen Kirchenausschusses über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. 4Gegen die Entscheidung des Gemeinsamen Kirchenausschusses über die Anordnung der Geltung der Aberkennung des Wahlrechts für weitere Kirchengemeinden können das betroffene Gemeindeglied und die betroffenen Gemeindekirchenräte innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. 5 Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

§7 Aufhebung der Aberkennung

- (1) ¡Sind die Gründe für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so beschließt der Kreiskirchenrat auf Antrag des betroffenen Gemeindegliedes, des Gemeindekirchenrates oder von Amts wegen nach Anhörung des Gemeindekirchenrates die Aufhebung der Aberkennung. ¿Widerspricht der Gemeindekirchenrat der Aufhebung, so entscheidet der Oberkirchenrat. ¿Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluss des Aberkennungsverfahrens zulässig.
- (2) ¡Lehnt der Kreiskirchenrat den Antrag des betroffenen Gemeindegliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffe-

ne Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich beim Oberkirchenrat Beschwerde einlegen. 3Im Beschwerde verfahren ist § 6 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden

§8 Wählbarkeit

(1) ¡Zur oder zum Kirchenältesten kann nur gewählt werden, wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt (§ 4) und volljährig ist ¿Wählbar ist nur, von der oder dem auch erwartet werden kann, dass sie oder er an der Erfüllung der Aufgaben des Gemeindekirchenrates als tätiges Gemeindeglied gewissenhaft mitwirken wird.

(2) ¡Die Wählbarkeit kann einem Gemeindeglied aberkannt werden, wenn es gemäß Artikel 12 Kirchenordnung die Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten beharrlich verweigert oder sich kirchenfeind-

lich verhält.

2Kirchenfeindlichkeit wird insbesondere offenkundig durch die Mit gliedschaft in Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen oder durch deren tätige Unterstützung.

(3) Ordinierte Gemeindeglieder sind nicht wählbar.

(4) Mitarbeitende, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis oder aufgrund eines Dienst oder Arbeitsvertrages für einen Dienst in einer Kirchengemeinde entgeltlich tätig sind, können in ihr nicht Mitglied des Gemeindekirchenrates sein. 2 Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindekirchenrates in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs oder eines geringen Dienstumfangs für die Kirchengemeinde die Wählbarkeit verleihen. 3Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt keiner Nachprüfung.

§9

Aberkennung der Wählbarkeit

(1) ¡Über die Aberkennung der Wählbarkeit nach § 8 Absatz 2 entscheidet der Oberkirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag. 2 Der Antrag kann von dem Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde, der für das betroffene Gemeindeglied zuständig ist, und von jedem Gemeindeglied dieser Kirchengemeinde gestellt werden.

(2) Beschließt der Oberkirchenrat, einen Gemeindekirchenrat aufzulösen, so kann er bestimmen, dass einzelnen oder allen bisherigen Kirchenältesten die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit aberkannt wird.

(3) Der Oberkirchenrat kann anordnen, dass die Aberkennung der

Wählbarkeit in weiteren Kirchengemeinden gilt.

(4) ¡Vor einer Entscheidung nach den Absätzen I bis 3 sind die den Antrag stellenden Personen, betroffene Gemeindeglieder und der Gemeindekirchenrat anzuhören. ¿Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den Antrag stellenden Personen, betroffenen Gemeindegliedern und dem Gemeindekirchenrat zuzustellen. 3Der Oberkirchenrat kann die sofortige Vollzie hung der Aberkennung anordnen.

(5) ¡Gegen die Entscheidung über die Aberkennung der Wählbarkeit sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können die betroffenen Gemeindeglieder und der Gemeindekirchenrat sowie die den Antrag stellenden Personen nach Absatz 1 innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Gemeinsamen Kirchenausschuss Beschwerde einlegen. ¿Die Beschwerde ist zu begründen. ³Die Entscheidung des Gemeinsamen Kirchenausschusses über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachpüfung durch den Rechtshof. ⁴Gegen die Entscheidung über die Aberkennung der Wählbarkeit können die betroffenen Gemeindeglieder und der Gemeindekirchenrat sowie die den Antrag stellenden Personen nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. ⁵Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

III. Teil Verfahren

1. Abschnitt Wahlverfahren

§10

Anordnung der Wahl

Der Oberkirchenrat ordnet die Wahl an und setzt den Wahltermin fest.

§11

Wahlbezirke

(1) ₁Für die Wahl kann der Gemeindekirchenrat die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen und bestimmen, wie viele Kirchenälteste in jedem Bezirk zu wählen sind. ₂Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates.

(2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.

- (3) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine Wahlperiode.
- (4) Der Gemeindekirchenrat kann aus besonderen, darzulegenden Gründen die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.

812

Stimmbezirke

- (1) Der Gemeindekirchenrat kann innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes Stimmbezirke bilden.
- (2) Der Gemeindekirchenrat kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal) einrichten, 2Der Plan für den zeitlichen und örtlichen Einsatz ist vom Wahlvorstand zu beschließen und rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. 3Für seine Einhaltung ist der Wahlvorstand verantwortlich.

813

Wahlberechtigtenliste

(1) 1Der Gemeindekirchenrat stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlberechtigtenliste) auf. 2Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.

(2) Sind Wahl oder Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wahl

berechtigtenliste nach Bezirken aufzugliedern.

(3) Gehört der Kirchengemeinde ein Gemeindeglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Gemeindekirchenrat, in welche Wahlberechtigtenliste es aufzunehmen ist.

§14

Auslegung und Prüfung der Wahlberechtigtenliste

(1) ¡Die Wahlberechtigtenliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedes Gemeindeglied zugänglich auszulegen. ¿Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstetehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wahlberechtigtenliste aufzufordern. ¡Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) 1 Der Gemeindekirchen at ist verpflichtet, die Wahlberechtigtenliste auf dem aktuellen Stand zu halten. 2 Jedes Gemeindeglied kann bei dem Gerneindekirchenrat bis drei Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wahlberechtigtenliste beantrgen. 3 Personen, welche die Aufnahme in die Wahlberechtigtenliste begehren, haben darzu-

legen, worauf ihre Wahlberechtigung beruht.

(3) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit der Unvollständigkeit der Wahlberechtigtenliste nicht offenkundig ist, kann der Gemeindekir-

chenrat die Glaubhaftmachung verlangen.

(4) ¡Gegen eine Entscheidung des Gemeindekirchenrates können die Betroffenen ihnerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwer de bei dem Kreiskirchenrat einlegen. ¿Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt keiner Nachprüfung. ³Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wahlberechtig tenliste hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts.

(5) ¡Die Wahlberechtigtenliste wird am Tag vor dem Wahltag endgültig geschlossen. 2Bis dahin kann der Gemeindekirchenrat die Wahlberechtigtenliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie

offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(6) Macht eine wahlberechtigte Person von dem Recht, in die Wahlberechtigtenliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass diese Person in der Wahlberechtigtenliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.

\$15

Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wahlberechtigtenliste beginnt, bei dem Gemeindekirchenrat Vorschläge für die Wahl der Kirchen ältesten einreichen. 2Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von Personen enthalten, die Gemeindeglieder sind und im Falle der Bil dung von Wahlbezirken gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben oder nach § 11 Absatz 4 zugelassen sind oder deren Zugehörigkeit als Gemeindeglied zu dieser Kirchengemeinde zugelassen ist. 3Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr Namen als die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. 4Die Vorgeschlagenen sollen so deutlich bezeichnet sein, dass Verwechselungen aus geschlossen sind. 5Jeder Vorschlag für die Wahl muss von mindes tens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein. (2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 14 Absatz 1 vorge sehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Vorschriften des Absatzes I auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

\$16

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) ¡Der Gemeindekirchenrat prüft, ob die Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchenältesten den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen. ¿Er hat zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge innerhalb der Frist des § 15 Absatz 1 Satz 1 behoben werden. ₃Im Falle des § 8 Absatz 4 Satz 2 holt er die Entscheidung des Kreiskirchenrates ein.
- (2) ¡Nach Ablauf der Frist des § 15 Absatz 1 Satz 1 streicht der Gemeindekirchenrat die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen sowie die Namen der Personen, für die Wahlvor schläge gemacht wurden, die nicht den Vorschriften des Kirchenge setzes entsprechen; er benachrichtigt diese Personen sowie die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes. Jede oder jeder nach Satz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Eingang der Benach richtigung Beschwerde bei dem Kreiskirchenrat einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. ³Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Gemeindekirchenrat zuzustellen. ⁴Die

§17

Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt keiner Nachprüfung.

Vorbereitung des Wahlaufsatzes

- (1) ¡Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenälteste zu wählen sind, so soll der Gemeindekirchenrat die Wahlvorschläge auf diese Zahl ergänzen. ¿Der Gemeindekirchenrat kann die Liste in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.
- (2) i Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Gemeindekirchenrat einen Wahlvorschlag auf. 2 Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Hat der Gemeindekirchenrat innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach dem Absätzen 1 und 2 nicht vorgenom men, so kann der Kreiskirchenrat die Wahlvorschläge aufstellen oder ergänzen. 2In diesem Fall wird die Bereitschaftserklärung nach § 18 unter Fortfall der dort genannten Frist von ihm eingeholt. 3Enthalten alle Wahlvorschläge weniger Namen als nach § 3 Absatz 2 Satz I zu wählen sind und hat der Kreiskirchenrat nicht beschlos sen, die Wahlvorschläge nach Satz 1 aufzustellen oder zu ergänzen, so hat er den Beschluss des Gemeindekirchenrates nach § 3 Absatz 2 Satz 1 aufzuheben. 4Der Kreiskirchenrat setzt stattdessen die Zahl der nach § 3 Absatz 1 zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten von sich aus neu fest. 5Dabei soll der Wahlvorschlag danach mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. 5Der Kreiskirchenrat darf jedoch keine geringere Zahl als vier zu wählen de und zu berufende Kirchenälteste festsetzen.
- (4) Wenn nach Absatz 3 Satz 4 eine geringere Zahl als vier Kirchenälteste festgesetzt werden müsste, kommt eine Wahl nicht zustande; der Kreiskirchenrat verfährt nach § 32.

§18

Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Gemeindekirchenrat fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Hinweis auf die Rechte und Pflich-

ten von Kirchenältesten auf, innerhalb einer Woche folgende schrift liche Bereitschaftserklärung anzugeben:

"Hiermit erkläre ich mich für den Fall meines Eintritts in den Gemeindekirchenrat bereit, das Amt anzunehmen."

819

Aufstellung des Wahlaufsatzes

- (1) Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Bereitschaftserklärung nach § 18 abgegeben haben, werden von dem Gemeindekirchenrat aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass nur Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift der Vorgeschlagenen angegeben werdern; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.
- (2) Verweigert eine vorgeschlagene Person nach Ablauf der Frist des § 15 Absatz 1 Satz 1 ihre Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, oder stirbt sie nach Ablauf dieser Frist, so ist dieses auf die Durch führung der Wahl ohne Einfluss.

§20

Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermins

₁Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl sind in der Kirchen gemeinde bekannt zu machen. ₂Sie sollen in den beiden dem Wahl tag vorausgehenden Gottesdiensten bekannt gegeben werden. ₃Gleich zeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. ₄Diese Be kanntgabe ist durch andere Arten der Bekanntmachung zu ergänzen.

§21

Vorstellung des Vorgeschlagenen

Zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen kann eine Gemein deversammlung stattfinden.

§22

Stimmzettel

Die Stimmzettel lässt der Gemeindekirchenrat herstellen. 2Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wieviel Stimmen die Wählerin oder der Wähler hat (§ 25 Absatz 5).

\$23

Ernennung eines Wahlvorstandes

Vor der Wahl ernennt der Gemeindekirchenrat aus der Reihe der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk mindestens fünf Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahl vorstand und bestimmt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer.

§24

Tätigkeit des Wahlvorstandes

- (1) 1Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. 2Die oder der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. 3Sie oder er hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird, und ist berechtigt, Personen, die Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.
- (2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.
- (3) 1 Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. 2 Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§25

Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Gemeindekirchenrat festzuset zenden, mindestens sechs Stunden dauernden Wahlzeit statt.
- (2) Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet aus füllen können.
- (3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustel len, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Die Wählerin oder der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimm zettel, nachdem der Name der Wählerin oder des Wählers in der Wahlberechtigtenliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt wurde.

(5) Die Wählerin oder der Wähler hat

- eine Stimme,
 wenn eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester zu wählen ist,
- zwei Stimmen, wenn zwei Kirchenälteste zu wählen sind,
- drei Stimmen, wenn. drei oder vier Kirchenälteste zu wählen sind.
- vier Stimmen,
 wenn fünf Kirchenälteste zu wählen sind,
- fünf Stimmen, wenn sechs Kirchenälteste zu wählen sind,
- sechs Stimmen, wenn sieben oder acht Kirchenälteste zu wählen sind,
- sieben Stimmen, wenn neun Kirchenälteste zu wählen sind,
- acht Stimmen, wenn zehn Kirchenälteste zu wählen sind,
- neun Stimmen, wenn elf oder zwölf Kirchenälteste zu wählen sind und
- zehn Stimmen, wenn dreizehn oder mehr Kirchenälteste zu wählen sind.
- ²Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als sie oder er Stimmen nach Satz 1 hat. ³Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. ⁴Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) 1 Die Abgabe der Stimme durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist nicht zulässig. 2 Die Wählerin oder der Wähler kann sich je doch einer oder eines Helfenden bedienen, wenn sie oder er den Stimmzettel nicht ohne Hilfe auszufüllen vermag.
- (7) Nachdem die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt sie oder er ihn verdeckt in die Wahlurne.
- (8) ¡Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wahlberechtigte zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. ¿Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§26 Briefwahl

- (1) Gemeindeglieder, die in die Wahlberechtigtenliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben.
- (2) ¡Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. ¿Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim Gemeindekirchenrat beantragt werden. ¿Wer den Antrag für eine oder einen anderen stellt, muss nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.
- (3) ¡Wahlscheine können bis zum fünften Tag vor dem Wahltag be antragt werden. ¿Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren. ¿Für die Wahrung der Frist nach Satz 1 ist der Eingang im Kirchenbüro entscheidend.
- (4) ¡Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Gemeindekirchen rates über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wahlberechtigtenliste. ¿Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Gemeindeglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.
- (5) Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 25 Absätze 5 und 6 ent sprechend.
- (6) Der oder dem Wahlberechtigten sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.
- (7) 1 Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem

Gemeindekirchenrat zugeleitet werden. 2Sie können auch während der Wahlhandlung der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

- (8) Der Gemeindekirchenrat vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wahlberechtigtenliste.
- (9) Der Gemeindekirchenrat übermittelt dem Wahlvorstand vor Be ginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe.
- (10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

\$27

Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen

- (1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob die im Wahlschein genannte Wählerin oder der im Wahlschein genannte Wähler in der Wahlberechtigtenliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Absatz 4 Satz 2 abgegeben hat.
- (2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbeson dere wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.
- (3) Ist der Wahlbrief gültig und die Wählerin oder der Wähler in der Wahlberechtigtenliste des Stimmbezirkes eingetragen, wird die Stimmabgabe in der Wahlberechtigtenliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.
- (5) ¡Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. ¿Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. ¿Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wahlberechtigtenliste verglichen. ¿Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die ein zelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.

§28

Verhandlungsniederschrift

- (1) ₁Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunchmen, die von den Mitgliedern des Wahlvortandes zu unterschreiben ist. ₂Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsnie derschrift als Anlagen beizufügen.
- (2) ¡Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Gemeindekirchenrat zu übergeben. ²Für die Aufbewahrung gilt die Kassationsordnung.

§29

Wahlergebnis

- (I) ¡Aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Gemeindekirchenrat das Wahlergebnis fest. ¿Gewählt sind die jenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ³Bei Stimmen gleichheit entscheidet das Los.
- (2) ¡Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens fünf Stimmen erhalten haben, sind Ersatzäl teste nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge. (3) ¡Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 30 Absatz 1 bekannt gegeben. ²Diese Bekanntgabe soll durch andere, zeitnähere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.
- (4) ¡Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 3 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ¿Sind jedoch Wahlbezirke gebildet und sind die nach § 2 Absatz 3 verhinderten Personen in verschiede nen Wahlbezirken gewählt worden, so entscheidet das Los.

§30

Beschwerde gegen die Wahl

(1) ¡Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Be schwerde bei dem Kreiskirchenrat anfechten. ¿Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlun-

gen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.

- (2) Der Kreiskirchenrat entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, dem Gemeindekirchenrat und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Kreiskirchenrates durch die weitere Beschwerde beim Oberkirchenrat ansechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Oberkirchenrat einzulegen und zu begründen. Die Entscheidung des Oberkirchenrates ist mit Begründung den Beteiligten und dem Kreiskirchenrat zuzustellen; sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.
- (4) 1 Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, das 1 Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, dass die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. 2 Den neuen Wahltermin setzt der Kreiskirchenrat nach Anhörung des Gemeindekirchenrates

§31

Wahlausschuss

- (1) ¡Der Gemeindekirchenrat kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden, den er um wahlberechtigte Gemeinglieder ergänzen kann. ¿Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben die in § 13 Absatz 3, §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Gemeindekirchenrat zugewiesen sind.
- (2) Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses muss dem Gemeindekirchenrat angehören.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ₂Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen,

§32

Bestellung von Bevollmächtigten

- (1) ¡Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Kreiskirchenrat Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindekirchenrates wahrnehmen. ¿Die Bevollmächtigten brauchen nicht Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde zu Kirchenältesten wählbar sein.
- (2) Bevollmächtigte nach Absatz 1 sind von dem Kreiskirchenrat auch zu bestellen,
 - a) wenn nach Durchführung des Wahl-, des Berufungs- und des Ernennungsverfahrens kein beschlussfähiger Gemeindekirchenrat zustandegekommen ist oder
 - solange ein beschlussfähiger Gemeindekirchenrat nicht vorhanden ist.

² Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann von dem Kreiskirchenrat jederzeit im Falle des Absatzes 1 eine Neubildung des Gemeindekirchenrates, im Falle des Absatzes 2 eine Nachwahl von Kirchenältesten angeordnet werden.

833

Eintritt von Ersatzältesten

- (1) Scheidet eine gewählte Kirchenälteste oder ein gewählter Kirchenältester aus ihrem oder seinem Amt aus, so tritt die oder der zur Verfügung stehende Ersatzälteste (§ 29 Absatz 2), die oder der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat, in den Gemeindekirchenrat ein.
- (2) ¡Bei Verhinderung einer oder eines gewählten oder berufenen Kirchenältesten, die länger als drei Monate dauert, kann der Gemeindekirchenrat die Ersatzkirchenälteste oder den Ersatzältesten mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. ¿Für die Zeit der Vertretung hat die oder der Ersatzälteste die Rechte und Pflichten einer oder eines Kirchenältesten.

834

Nachwahlen

(1) Ist eine gewählte Kirchenälteste oder ein gewählter Kirchenältester ausgeschieden und stehen Ersatzälteste nicht zur Verfügung, so ordnet der Kreiskirchenrat eine Nachwahl an. 2Er kann nach An-

hörung des Gemeindekirchenrates auch anordnen dass der Gemeindekirchenrat statt durch Nachwahl durch Berufung ergänzt wird.

(2) Sind seit der Neubildung der Kirchenvorstände mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Gemeindekirchenrat in jedem Fall statt durch Nachwahl durch Berufung zu ergänzen.

2. Abschnitt Berufungsverfahren

§35

Berufungsfähigkeit

Zur oder zum Kirchenältesten kann berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung nach § 8 wählbar ist.

\$36

Berufungsverfahren

- (1) ¡Die Berufung der Kirchenältesten geschieht durch den Gemeindekirchenrat. ¿Die Berufung bedarf der Zustimmung durch den Kirchenrat. ¿Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kreiskirchenrat nicht binnen eines Monats nach Mitteilung der Berufenen durch den Gemeindekirchenrat der Berufung widerspricht. ¿Kommt es innerhalb einer von dem Kreiskirchenrat festzusetzenden angemessenen Frist nicht zu einer Berufung durch den Gemeindekirchenrat, so kann der Kreiskirchenrat die Berufung nach Anhörung des Gemeindekirchenrates vornehmen.
- (2) ¡An der Beschlussfassung des Gemeindekirchenrates über die Berufung nehmen die neugewählten Kirchenältesten mit Stimmrecht teil. ¿Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an der gemeinsamen Sitzung ist berechtigt, Bedenken gegen zu berufende Personen zu Protokoll zu erheben. ¿Diese sind dem Kreiskirchenrat neben dem Abstimmungsergebnis mitzuteilen.
- (3) 1 Der Kreiskirchenrat kann einen oder mehrere der Berufenen ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. 2 Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. 3 Im Falle der Ablehnung der Berufung hat der Kreiskirchenrat den Gemeindekirchenrat aufzufordern, innerhalb einer von dem Kreiskirchenrat festzusetzenden angemessenen Frist eine neue Berufung nach Absatz I vorzunehmen, 4 Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zur Berufung, so ist sie durch den Kreiskirchenrat vorzunehmen. 5 Das Gleiche gilt, wenn der Kreiskirchenrat das zweite Mal der Berufung durch den Gemeindekirchenrat nicht zustimmt.
- (4) Für die Bekanntgabe der Namen der Berufenen gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¡Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen im Gottesdienst bekanntgegeben worden sind, die Berufung durch schriftliche Beschwerde beim Oberkirchenrat anfechten. ¿Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder eine Berufene oder ein Berufener nicht habe berufen werden können.
- (6) Scheidet eine berufene Kirchenälteste oder ein berufener Kirchenältester aus dem Gemeindekirchenrat aus, so ist eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester neu zu berufen.

3. Abschnitt Einführung von Kirchenältesten

§37

Einführung von Kirchenältesten

- (1) ₁ In einem Gottesdienst sollen die Kirchenältesten in ihr Amt eingeführt und verpflichtet werden. ₂Die Einführung soll an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abgekündigt werden.
- (2) Ersatzälteste sollen in der ersten Sitzung des Gemeindekirchenrates, an der sie teilnehmen, von der oder dem Vorsitzenden verpflichtet werden.
- (3) Einzelheiten zur Amtseinführung regelt der Oberkirchenrat.

4. Abschnitt

Ausscheiden und Entlassung von Kirchenältesten

§38

Ausscheiden von Kirchenältesten

Kirchenälteste scheiden aus dem Gemeindekirchenrat aus, wenn sie ihr Amt niederlegen oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung ihrer Wählbarkeit von dem Kreiskirchenrat festgestellt worden ist.

§39

Entlassung von Kirchenältesten

1 Sind Kirchenälteste aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage das Amt auszuüben, so soll der Kreiskirchenrat sie aus dem Amt entlassen. 2 Haben Kirchenälteste die ihnen obliegenden Pflichten verletzt, so kann der Gemeindekirchenrat eine Ermahnung erteilen, bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Verweigerung der Erfüllung kirchlicher Pflichten, bei beharrlicher Dienstvernachlässigung, bei kirchenfeindlichem Verhalten oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, hat der Kreiskirchenrat Kirchenälteste aus dem Amt zu entlassen.

§40 Verfahren

- (1) ¡Für das Verfahren nach §§ 38 und 39 finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und zustellungsgesetzes der EKD Anwendung. ¿Über das Ausscheiden und die Entlassung von Kirchenältesten entscheidet der Kreiskirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag des Gemeindekirchenrates, dem die oder der Kirchenälteste angehört. Vor der Entscheidung des Kreiskirchenrates sind die oder der betroffene Kirchenälteste und der Gemeindekirchenrat anzuhören.
- (2) ¡Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbe lehrung zu versehen und der oder dem betroffenen Kirchenältesten und dem Gemeindekirchenrat zuzustellen.
- (3) ¡Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates können die oder der betroffene Kirchenälteste und der Gemeindekirchenrat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Oberkirchenrat einlegen. ¿Die Be schwerde ist zu begründen. ¿Gegen die Entscheidung des Oberkir chenrates können die oder der betroffene Kirchenälteste und der Gemeindekirchenratinnerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. ¿Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegtkeiner weiteren Nachprüfung. ¿Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten der oder des betroffenen Kirchenältesten.

5. Abschnitt Verfahren in besonderen Fällen

\$41

Veränderung von Kirchengemeinden

₁Bei Veränderung von Kirchengemeinden in ihren bisherigen Grenzen gemäß Art. 7 Kirchenordnung soll die Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat für alle Kirchenältesten fortgesetzt werden. ₂Im Zweifel bestimmt der Oberkirchenrat, welchem Gemeindekirchen rat die einzelnen Kirchenältesten zukünftig angehören.

6. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§42

Elektronisches Wahlverfahren

- (1) ¡Elektronische Wahlverfahren können vom Oberkirchenrat zugelassen werden. ¿Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 25 muss gewährleistet bleiben.
- (2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, Einzelheiten zum elektronischen Wahlverfahren in Ausführungsbestimmungen zu regeln.

843

Ausführungsbestimmungen

Der Oberkirchenrat erlässt die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Absprache mit der Geschäfts stelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§44 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Janssen Bischof

Nr. 31

Vierzigstes Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBI. XIII Bd., S. 135), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2014 (GVBI. XXVII Bd., S. 199) wird wie folgt geändert:

I. Art. 19 wird wie folgt geändert:

"Art. 19

- (1) Mitglieder des Gemeindekirchenrates sind:
- die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchen gemeinde beauftragt sind.
- 2. die Kirchenältesten.
- (2) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass die gewählten Ersatzältesten ständig oder in bestimmten Fällen an einer Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Mitarbeitende und Gäste können mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen hinzugezogen werden."
 - 2. Art. 133 wird wie folgt geändert:

"Art. 133

- (1) Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft darf bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft zugegen sein.
- (2) Die theologischen Mitglieder von Synoden haben, wenn es sich um die Bewilligung von Ausgaben für Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer oder ihrer Hinterbliebenen handelt, nur beratende Stimme.
- (3) Eine persönliche Beteiligung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann für:
- I. das Mitglied selbst,
- 2. eine ihm durch Ehe, Lebenspartnerschaft, Verwandtschaft bis zum dritten oder Verschwägerung bis zum zweiten Grad oder Adoption verbundene Person oder
- 3. eine durch das Mitglied kraft Gesetz oder Vollmacht vertretene Person."

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Oldenburg, den 19. November 2016

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Janssen Bischof

Nr. 32

Kirchengesetz über die Abgabe von Optionserklärungen gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz

Vom 19.11.2016

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§1 Ermächtigung zur Abgabe der Erklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg gibt für alle am 31. Dezember 2016 bestehenden und bis zum 31. Dezember 2020 noch aus diesen zu bildenden kirchlichen Körperschaften des öffentlich Rechts, die ihrer Aufsicht unterstehen, die Erklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG gegenüber der zuständigen Finanzverwaltung des Landes Niedersachsen ab, dass diese Körperschaften des öffentlichen Rechts Gebrauch von der Optionsmöglichkeit in § 27 Abs. 22 UStG machen.

(2) Zuständig für die Erklärung gegenüber der zuständigen Finanzverwaltung ist der Oberkirchenrat.

§2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Dezember 2016 in Kraft.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Janssen Bischof

Nr. 33

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(Mitarbeitergesetz-MG) vom 11. März 2000

vom 27. Oktober 2016

Der Gemeinsame Kirchenausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat die nachfolgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

§1 Änderung des Mitarbeitergesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (GVBI. 24. Band, S. 140), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (GVBI. 27. Band, S. 144), in Verbindung mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 22. November 2014 (GVBI. 27. Band, S. 199), wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz I Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "einem Jahr" werden durch die Wörter "zwei Jahre" ersetzt.

§2 Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 31. Oktober 2016 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Oktober 2016

Der Oberkirchenrat der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg

> Janssen Bischof

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 34

Die 48. Synode der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg hat während ihrer 6. Tagung in der Sitzung am 19. November 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss

über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2017 und 2018 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in de nen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. 1 S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sichnach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	besonderes Kirchgeld
I	30.000 - 37.499 €	96€
2	37.500 – 49.999 €	156 €
3	50.000 - 62.499 €	276 €
4	62,500 - 74,999 €	396 €
5	75.000 – 87.499 €	540 €
6	87.500 - 99.999 €	696 €
7	100,000 – 124.999 €	840 €
8	125.000 - 149.999 €	1.200 €
9	150.000 - 174.999 €	1.560 €
10	175.000 - 199.999 €	1.860 €
11	200.000 - 249.999 €	2.220 €
12	250.000 - 299.999 €	2.940 €
13	300.000 und mehr €	3.600 €

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb des Jahres (Ausschlussfrist) an den Oberkirchenrat zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an den Oberkirchenrat zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Der Oberkirchenrat kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen Bischof

Nr. 35

Bestätigung
der gesetzesvertretenden Verordnung zur
Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter (Mitarbeitergesetz – MG)
vom 27. Oktober 2016

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 19. November 2016 die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergesetz – MG) vom 27. Oktober 2016 (GVBL, XXVIII. Band, S. 31) gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung bestätigt.

Oldenburg, den 6. Dezember 2016

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Janssen Bischof

Nr. 36

Zustimmung der Synode zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V. gemäß § 16 SatzDiak nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 DiakG

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 2016 der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg durch Beschluss der Diakonischen Konferenz vom 26.11.2015 gemäß § 5 Abs. 3 DiakG zugestimmt.

Oldenburg, den 6. Dezember 2016

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Janssen Bischof

Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V.

Präambel

Die Gemeinde ist dazu berufen, mit Wort und Tat Christus als den Herrn und Heiland vor allem Volk zu bezeugen (Artikel 4 Abs. 4 Kirchenordnung). Diese Aufgabe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; dem gemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. führt die Aufgaben des Oldenburgischen Landesvereins für Innere Mission e. V. und des Evangelischen Hilfswerkes nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 29. November 1974 (Diakonie-Gesetz) fort.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V."

- (2) Er hat seinen Sitz in Oldenburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung -Diakonie Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) In der Satzung werden anstelle der Doppelbezeichnung die Personen-/Funktionsbezeichnungen in m\u00e4nnlicher Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und umfassen jeweils die m\u00e4nnliche und die weibliche Form.

§ 2 Zweck

 Der Verein soll zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und die diakonische Arbeit aller Träger und ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage des Diakonie-Gesetzes fördern.

Zwecke des Vereins sind insbesondere die

- 1. Kinder- und Jugendhilfe;
- 2. Familien- und Altenhilfe;
- 3. Behindertenhilfe;
- 4. Krankenhilfe und Hilfe für Suchtkranke;
- Hilfe für Wohnungslose, Langzeitarbeitslose, Migranten sowie für Haftentlassene;
- Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Ausrichtung der Diakonie;
- Entwicklungshilfe, insbesondere die Unterstützung der Ökumenischen Diakonie, z. B. Brot für die Welt;
- Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit sowie von Freiwilligendiensten.
- Wahrnehmung verbandspolitischer Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:
- a) Der Verein f\u00f6rdert die Tr\u00e4ger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen und Werke im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg ungeachtet ihrer Rechtsform, ruft sie zu gegenseitiger Unterst\u00fctzung auf und

sorgt dafür, dass die Rahmenbedingungen für die Durchführung gemeinsamer Aufgaben gewährleistet sind.

- b) Der Verein hilft den Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg bei der Gestaltung der diakonischen Arbeit.
- c) Der Verein wirkt bei der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg mit, berät die Träger der Diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen und fördert die Gewinnung von Mitarbeitern für die Diakonie und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter in der Diakonie.
- d) Der Verein hält Verbindung zu anderen kirchlichen Einrichtungen und Werken, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Aufgaben wahrnehmen.
- e) Der Verein vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.
- f) Der Verein wirkt mit bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg unter Beachtung von Artikel 14 des Loccumer Vertrages.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, mit denen die Satzungszwecke unmittelbar verwirklicht werden, sowie durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich ist (§ 58 Nr. I AO). Der Verein führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg durch.
- (3) Der Verein ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet sind, die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke zu erreichen. Er kann insbesondere weitere Einrichtungen und/oder Körperschaften gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen und/oder Körperschaften mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Außerdem kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbe günstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, es sei denn, sie sind gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich.
- (4) Es wird niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung angemessener Auslagen und die Gewährung angemessener Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Dienstleistungen der Vorstandsmitglieder und des besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB sowie der Mitarbeitenden des Ver-

eins aufgrund von Anstellungverträgen bleiben hiervon unberührt

(6) Im Falle seiner Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke zu verwenden hat, die § 2 der Satzung weitestgehend entsprechen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Geborene Mitglieder sind:
 - die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sowie deren Kirchenkreise und Kirchengemeinden;
 - natürliche und juristische Personen sowie ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform - im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg tätige Verbände, Vereine, Stif tungen, Anstalten und sonstige Einrichtungen der christlichen Liebestätigkeit, die bei Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 10. Mai 1990 bereits Mitglied des Oldenburgischen Landesvereins für Innere Mission e.V. waren.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - die evangelischen Freikirchen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, soweit sie der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
 - Träger von Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten der Diakonie, wenn
 - a) sie diakonische Aufgaben erfüllen,
 - b) die Mitglieder ihres Vorstandes und ihrer sonstiger Organe einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und in der überwiegenden Zahl einer Gliedkirche der EKD angehören;
 - zumindest ein Mitglied des Vorstandes oder der sonstigen für die Vertretung verantwortlichen Organe des Mitglieds oder eines beherrschenden Gesellschafters
 - Pfarrer oder Pfarrerin der Ev.-Luth, Kirche in Oldenburg ist oder
 - durch eine Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, in den Vorstand oder das Organ des Mitglieds entsandt ist;
 - d) bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Anteile von
 - Mitgliedern eines landeskirchlichen Diakonischen Werkes gehalten werden oder
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts gehalten werden, die der Aufsicht einer Mitgliedseinrichtung der EKD unterliegen,
 - e) sichergestellt ist, dass das Vermögen des Mitglieds im Falle seiner Auflösung oder Aufhebung im kirchlichen Bereich verbleibt.

Diese Voraussetzungen, die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk und die Mitgliedschaftspflichten nach § 5 Abs. 4 sind in der Satzung des Mitglieds festzulegen.

- evangelisch-diakonische Berufsverbände im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg;
- natürliche Personen, die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind.
- (3) Andere Personen oder Institutionen, die die Arbeit des Vereins fördern oder unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden. Als Gastmitglieder können Träger von Einrichtungen aufgenommen werden, die zwar die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verein nicht vollständig erfüllen, jedoch im diakonischen Sinne wirken.

Förder- und Gastmitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder Sitz noch Stimme.

- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. (2) und Abs. (3) in den Verein erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung der Mitgliedseinrichtung.
 - Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat kündigen. Dies gilt nicht für Mitglieder gemäß § 4 Abs. (1) Nr. 1 der Satzung.
- (6) Der Ausschluss von Mitgliedern nach Abs. (1) Nr. 2, Abs. (2) und Abs. (3) kann durch Aufsichtsratsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder die Anforderungen dieser Satzung und des Diakonie Gesetzes nicht mehr erfüllen und diese Mängel trotz einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheids Widerspruch beim Präsidium der Diakonischen Konferenz einlegen; diese entscheidet abschließend über den Ausschluss.
- (7) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder behalten unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum Verein ihre rechtliche Selbständigkeit. Ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind verpflichtet, das Kronenkreuz zu führen. Sie sind verpflichtet, ihre Satzungen einzureichen und Satzungsänderungen vor Beschlussfassung anzuzeigen; vor der Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 festgelegten Voraussetzungen betreffen, ist die Zustimmung des Vereins einzuholen.
- (2) Von den ordentlichen Mitgliedern werden j\u00e4hrlich Geldbeitr\u00e4ge erhoben, deren H\u00f6he und F\u00e4lligkeit von der Diakonischen Konferenz festgelegt werden.
- (3) Alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. (2) Nr. 2 sind verpflichtet, bei ihrer Wirtschaftsführung die Grundsätze kaufmännischer Buchführung anzuwenden. Die Jahresrechnungen sind regelmäßig durch unabhängige Prüfungsinstitutionen der Diakonie oder der Kirche oder durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Der Vereinsvorstand kann beschließen, die Prüfung selbst vorzunehmen oder sie durch Beauftragte vornehmen zu lassen, wenn die Mitglieder eine ausreichende Prüfung nicht nachweisen können.

- (4) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. (2) Nr. 2 sind des weiteren verpflichtet,
 - das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD und das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirche in Niedersachsen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D 2014) in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden;
 - Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg geltenden Kirchengesetzes zu bilden;

- die Rechtsvorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sowie die Rahmenbestimmungen des Ev. Werkes für Diakonie und Entwicklung - Diakonie Deutschland in ihrer jeweiligen von der Diakonischen Konferenz übernommenen Fassung anzuwenden.
- (5) Alle Mitglieder sollen sich an der Durchführung der vom Verein beschlossenen öffentlichen Sammlungen beteiligen. Die Sammlungserträge sind an den Verein abzuführen und bestimmungsgemäß zu verwenden.
- (6) Der Aufsichtsrat kann auf Antrag ein Mitglied mit Ausnahme der Verpflichtung zur Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts von einer Mitgliedspflicht befreien, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Bei Ablehnung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch beim Präsidium der Diakonischen Konferenz einlegen. Die Diakonische Konferenz entscheidet abschließend.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei ihrer Unternehmensführung am Diakonischen Corporate Governance Kodex auszurichten.
- (8) Aus der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Oldenburg soll eine Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachverband bzw. zur jeweiligen Arbeitsgemeinschaft folgen.

§ 5 a Doppelmitgliedschaft Diakonisches Werk Oldenburg und Diakonischer Dienstgeberverband Niedersachsen e. V. (DDN)

- (1) Mitglieder, die der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zugeordnet sind oder einer anderen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirche angehören und Arbeitnehmer aufgrund privatrechtlicher Arbeitsverträge beschäftigen, treten mit dem Beitritt zum Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. v. zugleich auch als Mitglied dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e. V. (DDN) bei. Sie sind an dessen Satzung gebunden und unterliegen der Tarifbindung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für
 - a) Mitglieder, die der Geltung des Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (MG) unterliegen oder
 - b) beherrschte Unternehmen im Sinne des § 17 AktienG eines anderen Rechtsträgers mit Sitz der Geschäftsleitung außerhalb des Gebietes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und die die AVR-DD in der jeweils geltenden Fassung anwenden oder
 - c) Einrichtungen eines Rechtsträgers, der auch außerhalb des Gebietes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Einrichtungen betreibt und dort den Sitz seiner Geschäftsleitung hat und die AVR-DD in der jeweils gültigen Fassung anwendet oder
 - d) Einrichtungen, die bis einschließlich 31.03.2014 in den Arbeitsverträgen der bei ihnen Beschäftigten die vollständige Inbezugnahme der AVR-DD in der jeweils geltenden Fassung vereinbart haben und dieses so fortsetzen.
- (3) Die tarifgebundene Mitgliedschaft im DDN kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DDN beendet werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen des Abs. 2 a) bis c) gegeben sind oder
 - b) die AVR-DD, das kirchliche Arbeitsrecht einer nicht beteiligten Gliedkirche oder ein anderkanntes Tarifwerk angewendet wird und die Zustimmung der Tarifparteien vorliegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

- Alle Mitarbeiter des Vereins sind kirchliche Mitarbeiter und dem Auftrag zur Diakonie verpflichtet.
- (2) Leitende Mitarbeiter im Sinne des Mitarbeitervertretungsgeset zes der Konföderation der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen (MVG-K) müssen grundsätzlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, angehören. Andere Mitarbeiter sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören; jedenfalls müssen sie Mitglied einer Kirche sein, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Der Aufsichtsrat kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 und 2 begründete Ausnahmen zulassen.
- (3) Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter des Vereins finden der Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN) sowie diesen ersetzende oder ergänzende Tarifverträge Anwendung.
- (4) Das Mitarbeitervertretungsgesetz, das für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gilt, findet Anwendung.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung; die Diakonische Konferenz; der Aufsichtsrat; der Vorstand.

- (2) Mitglieder der Vereinsorgane müssen grundsätzlich einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, angehören. Mit dem Austritt aus der Gliedkirche der EKD bzw. der Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, scheidet ein Organmitglied zugleich aus allen Vereinsorganen aus.
- (3) Mitglieder des Vereins sowie Mitglieder von Organen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sowie der Organe haben keinerlei Anspruch auf die Erträgnisse des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden ihnen Auslagen ersetzt. Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund besonderer Vereinbarung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wählt in die Diakonische Konferenz:
 - fünf Vertreter sowie drei Stellvertreter für die natürlichen Personen nach § 4 Abs. (1) Nr. 2 und nach Abs. (2) Nr. 4;
 - fünfzehn Vertreter und zehn Stellvertreter für die übrigen in § 4 Abs. (1) Nr. 2 und Abs. (2) Nr. 1 - 3 genannten Mitglieder und
 - drei Vertreter und I Stellvertreter f
 ür die in § 4 Abs. (3) genannten Gast- und F
 ördermitglieder.

Die jeweiligen Stellvertreter rücken in der durch das Wahlergebnis vorgegebenen Reihenfolge nach.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt nach Maßgabe des § 17 über die Auflösung des Vereins.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die geborenen und die ordentlichen Vereinsmitglieder. Soweit sie juristische Personen sind, werden sie in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder im Verhinderungsfall durch einen Bevollmächtigten vertreten, der eine vom gesetzlichen Vertreter des betreffenden Mitglieds ausgestellte schriftliche Vollmacht vorzulegen hat. Werke und Einrichtungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, werden durch ihren Leiter vertreten.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben die Evangelisch-Lutheri sche Kirche in Oldenburg und deren Kirchenkreise gemeinsam so viele Stimmen wie alle übrigen Mitglieder insgesamt. Von diesen Stimmen entfällt 1/10 auf die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die übrigen auf die Kirchenkreise zu gleichen Anteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einzuberufen, sobald ein ihrer Beschlussfassung unterliegender Gegenstand zur Beratung ansteht.
- (6) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 9 Die Diakonische Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist eine Vertreterversammlung.

Ihr gehören an:

- drei Mitglieder, die von der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gewählt werden;
- der Referent f
 ür Diakonie des Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrates;
- ein juristisches Mitglied des Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrates;
- von den Kreissynoden zu wählende Gemeindeglieder, wobei jeder Kirchenkreis vier Gemeindeglieder als Vertreter der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden entsendet;
- zwanzig von der Mitgliederversammlung zu wählende Vertreter (§ 8 Abs. (1) Nr. 1 und 2);
- 6. drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Vertreter für die Gast- und Fördermitglieder (§ 8 Abs. (1) Nr. 3).
- (2) Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzend zu § 7 Abs. (2) scheiden Mitglieder der Diakonischen Konferenz durch Rücktritt oder durch Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. (5) und (6) aus der Diakonischen Konferenz aus. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds ist dessen Platz für den Rest der Amtszeit unverzüglich neu zu besetzen. Das ausscheidende Mitglied benachrichtigt im Fall des Rücktritts oder des Vereinsaustritts das Präsidium der Diakoni schen Konferenz über sein Ausscheiden.

- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Diakonischen Konferenz ohne Stimmrecht teil, soweit diese nicht etwas anderes beschließt.
- (4) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Präsident der Synode und der Bischof werden zu den Sitzungen der Diakonischen Konferenz eingeladen. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (6) Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte das Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Diakonische Konferenz wird mindestens einmal jährlich nach Maßgabe der Geschäftsordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Für die Berech nung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder, die Synode oder der Evangelisch-Lutherische Oberkirchenrat es verlangen.
- (7) Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Be schlussunfähigkeit ist binnen vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen zur erneuten Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Diakonische Konferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingend andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
- (8) Über die Beschlüsse der Diakonischen Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern der Diakonischen Konferenz ist eine Abschrift der Niederschrift zuzusen den. Die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist vom Verein zu verwahren.

§ 10 Aufgaben der Diakonischen Konferenz

Die Diakonische Konferenz ist zuständig für:

- die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Abberufung sowie die Entlastung des Aufsichtsrates;
- die Entgegennahme des j\u00e4hrlichen Gesch\u00e4ftsberichts des Vorstandes;
- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Überschusses;
- die Genehmigung des vom Vorstand für den Verein aufgestellten Wirtschaftsplanes;
- die Entscheidung über den Widerspruch von Mitgliedern in den durch diese Satzung geregelten Fällen;
- die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbei träge;
- 7. die Beschlussfassung über die Grundsätze diakonischer Arbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg; dies umfasst insbesondere auch die Beschlussfassung über die Aufnahme oder Einstellung von einzelnen Tätigkeitsfeldern oder Geschäftsbereichen des Vereins einschließlich seiner Tochtergesellschaften;".
- die Beschlussfassung über die Übernahme von Rahmenbedingungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß § 5 Abs. (4) Nr. 3;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 16.

§ 11 Der Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die in folgender Reihenfolge bestimmt werden:
 - 1. Die Diakonische Konferenz wählt sechs Mitglieder.
 - Der Ev.-luth. Oberkirchenrat benennt aus seinem Kollegium ein Mitglied,
 - 3. Die Synode beruft zwei Mitglieder.

Bei der Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder soll darauf geachtet werden, dass im Aufsichtsrat fachspezifische, theologisch-diakonische, ökonomische und juristische Kenntnisse vertreten sind.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann als Aufsichtsrat auch bestellt werden, wer im Zeitpunkt seiner Wahl, Benennung bzw. Berufung das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 6 Jahre; er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat bestellt ist.
- (3) § 9 Abs. (2) Satz 2 findet entsprechende Anwendung auf das Ausscheiden gewählter Aufsichtsratsmitglieder mit der Abweichung, dass die Auflösung einer Mitgliedseinrichtung gemäß § 4 Abs. (5) Satz 1 kein Grund für das Ausscheiden gewählter Mitglieder aus dem Aufsichtsrat ist. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ende seiner Amtsdauer aus, wählt die Diakonische Konferenz an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied hinzu.

Scheidet ein Mitglied aus, das vom OKR benannt oder von der Synode berufen wurde, wird nach Maßgabe von § 11 Abs. (1) Nr. 2 bzw. 3 ein Nachfolger benannt bzw. berufen.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - leitet die Sitzungen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erklärt seinen Rücktritt gegenüber dem Präsidium der Diakonischen Konferenz.

- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates des Vereins dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung/Körperschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dieses im Einzelfall nicht ausschließt
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- I) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied

des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist vom Verein zu verwahren.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:
 - Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge. Vor Berufung des kaufmännischen Vorstandes ist der Oberkirchenrat zu informieren und zu hören. Die Berufung des theologischen Vorstandes erfolgt im Einvernehmen von Aufsichtsrat und Oberkirchenrat. Beim Abschluss dieser Verträge vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Verein;
 - Berufung und Abberufung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB für gewisse Geschäfte des Vereins sowie Abschluss, Änderung und Kündigung seines Dienstvertrages;
 - 3. Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung des vom Vorstand für den Verein aufgestellten Stellenplans sowie des Investitions und Finanzplans des Vereins und Beschlussvorschlag für die Diakonische Konferenz über den vom Vorstand für den Verein aufgestellten Wirtschaftsplan;
 - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den besonderen Vertreter im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat;
 - Beratung und Beschlussfassung über die für den Vorstand bzw. den besonderen Vertreter nach der Satzung oder nach einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bzw. den Vorstand zustimmungspflichtigen Maßnahmen;
 - Beschlussfassung über die Befreiung der Vorstandsmitglieder und des besonderen Vertreters von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften sowie für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender T\u00e4tigkeiten des Vereins sowie die Beteiligung an anderen gemeinn\u00fctzigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
 - Einwilligung zur Aufnahme oder Gewährung von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand noch festzulegenden Höhe;
 - Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften, die einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand noch festzulegenden Betrag übersteigen;
 - 13. Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses des Vereins und Beschlussfassung über einen Verwendungsvorschlag hinsichtlich eines eventuell erzielten Überschusses an die Diakonische Konferenz;

- 14. Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer des Vereins;
- 15. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Beratung und Beschlussfassung über Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
- Beschlussfassung über Vorlagen zur Satzungsänderung an die Diakonische Konferenz.
- 18. Beschlussfassung über den Erwerb (einschließlich Errichtung/Gründung), die Liquidation, die Kündigung oder die Veräußerung/Übertragung von Beteiligungen oder Teilen davon.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern; dem theologischen sowie dem kaufmännischen Vorstandsmitglied. Das theologische Vorstandsmitglied ist zuständig für die kirchlich-soziale Ausrichtung der Arbeit und muss ordinierter Pfarrer sein. Das kaufmännische Vorstandsmitglied ist für die kaufmännische Führung der Geschäfte zuständig.

Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung, Die benannte Ressortzuständigkeit lässt die Gesamtverantwortung des Vorstands unberührt. Der Vorstand trägt auch die gemeinsa me Verantwortung für den diakonischen Auftrag. Die Arbeit des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsraterlassen wird.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Amtsdauer verlängert sich um weitere sechs Jahre, es sei denn, der Aufsichtsrat entscheidet jeweils im fünften Jahr der Amtsperiode anders.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind zur regelmäßigen gegenseitigen Information und Konsultation verpflichtet.

§ 15 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und der besondere Vertreter gemäß § 30 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied und der besondere Vertreter können durch Aufsichtsratsbeschluss für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Daneben kann jedes Vorstandsmitglied sowie der besondere Vertreter für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat regelmäßig über die Lage des Vereins zu informieren.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann von mindestens 10 Mitgliedern der Diakonischen Konferenz, vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand beantragt werden. Die Regelung zur Beschlussfähig keit in § 9 Abs. (7) gilt hinsichtlich des Beschlusses über die Zustimmung zur Satzungsänderung entsprechend. Jedoch bedarf dieser Beschluss abweichend von § 9 Abs. (7) einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Diakonischen Konferenz.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Synode nach Maßgabe des § 5 Abs. (3) des Diakonie-Gesetzes.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Nur der Aufsichtsrat kann die Auflösung des Vereins beantragen. Abweichend von § 8 Abs. (8) ist die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, beschlussfähig, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so ist eine Sitzung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einberufung maßgebend. Die Regelung zur Beschlussfähigkeit gemäß § 8 Abs. (8) gilt entsprechend. Die Mitgliederversammlung beschließt die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

§ 18 Wirtschaftsplan, Rechnungswesen

Der Verein hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze kaufmännischer Buchführung anzuwenden. Der Wirtschaftsplan des Vereins sowie der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss des Vereins sind der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vorzulegen.

§ 19 Übergangsregelung

- (1) Bis zur Besetzung des Aufsichtsrates in der in § 11 Abs. (1) dieser Satzung vorgesehenen Zusammensetzung bleibt der bisherige Aufsichtsrat im Amt. Scheiden von der Diakonischen Konferenz gewählte Mitglieder nach § 11 Abs. (1) Nr. 2 a. F. vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, rücken dafür Mitglieder nach § 11 Abs. (1) Nr. 3 dieser Satzung nach, bis die in § 11 Abs. (1) Nr. 3 vorgesehene Zahl der Aufsichtsratsmitglieder erreicht ist. Scheiden danach weitere von der Diakonischen Kqnferenz gewählte Mitglieder aus dem Aufsichtsrat aus, erfolgt Zuwahl gemäß § 11 Abs. (1) Nr. 1.
- (2) § 14 Abs. (1) findet erstmals auf die Berufung eines neuen theologischen Mitgliedes des Vorstandes nach Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung. Bis dahin gilt das nicht kaufmännische Mitglied des jetzigen Vorstandes als theologisches Mitglied im Sinne dieser Satzung.
- (3) Mitglieder, die am 26.11.2015 Mitglied waren, sind verpflichtet, dem DDN als tarifgebundene Mitglieder bis zum 30.06.2017 beizutreten, wenn sie im Fall einer Neubegründung ihrer Mitgliedschaft gemäß § 5 a zugleich die Mitgliedschaft im DDN erwerben würden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oldenburg, 26.11,2015

Eingetragen am 20.09.2016.

III. Verfügungen

IV. Mitteilungen

Nr. 37

Einberufung zur 6. Tagung der 48. Synode

Die 6. Tagung der 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg beginnt am

Donnerstag, den 17. November 2016.

Der Eröffnungsgottesdienst findet um 09:00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede, Denkmalsplatz 2, 26180 Rastede statt. Im Anschluss beginnen die Verhandlungen der Synode um 11:00 Uhr im Ev. Bildungshaus Rastede, Mühlenstr. 126, 26180 Rastede.

Die Tagung endet voraussichtlich am Samstag, den 19. November 2016 gegen 15:00 Uhr.

Oldenburg, den 18. Oktober 2016

Die Präsidentin der 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Blütchen

Nr. 38

Bekanntmachung der Nachwahlen in Gremien zur 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 48. Synode hat in ihrer 6. Tagung am 17. November 2016 folgender Nachwahl zugestimmt:

Syn. Pfaus wird als Mitglied in den Finanz- und Personalausschuss gewählt.

Die 48. Synode hat in ihrer 6. Tagung am 19. November 2016 folgenden Nachwahlen zugestimmt:

Syn. Pfaus ist als Mitglied im Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchliche Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit ausgeschieden.

Syn. Möllenberg wird als Mitglied in den Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchliche Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit gewählt.

Syn. Bohnstengel ist als Mitglied des Visitationsteams für die Visitation von Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken und Arbeitsbereichen zurückgetreten.

Syn. Wilhelms wird als Mitglied und Syn. Homann als stellvertretendes Mitglied in das Visitationsteam gewählt.

Oldenburg, den 5. Dezember 2016

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Dr. Teichmanis Oberkirchenrätin

Nr. 39

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2016

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2016 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2016, S. 90) be kannt;

Oldenburg, den 10. November 2016

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Dr. Teichmanis Oberkirchenrätin

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 20. Juni 2016

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011- Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139, vom 19. Oktober 2011- Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42, vom 7. November 2012- Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310, vom 5. März 2013 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3, vom 11. März 2014 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4, vom 30. Juni 2014 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78 und vom 22. März 2016 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3) hat sich wie folgt geändert:

als Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger

c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Frau Annette-Christine Lenk, Oldenburg, Mitglied in der ADK, scheidet mit Ablauf des 31.05.2016 aus.

Frau Dr. Susanne Teichmanis, Oldenhurg, wird mit Wirkung zum 01.06.2016 als Mitglied in die ADK entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

Nr. 40

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 82. Änderung der DienstVO, die 12. Änderung der ARR-Ü-Konf sowie die 8. Änderung der ARR-Azubi/Prakt vom 26. Juli 2016

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 82. Änderung der Dienst VO, die 12. Änderung der ARR-Ü-Konf sowie die 8. Änderung der ARR-Azubi/Prakt vom 26. Juli 2016 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2016, S. 90) bekannt.

Oldenburg, den 10. November 2016

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Dr. Teichmanis Oberkirchenrätin

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 82. Änderung der DienstVO, die 12. Änderung der ARR-Ü-Konf sowie die 8. Änderung der ARR-Azubi/Prakt

Hannover, den 26. Juli 2016

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Juni 2016 über die 82. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO), die 12. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts. (ARR-Ü Konf) sowie die 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Juni 2016

A. ... (Eckpunkte f\(\text{iir}\) Sonderregelungen f\(\text{iir}\) Mitarbeiterinnen, die als p\(\text{adagogische Fachkr\(\text{afte}\) in Tageseinrichtungen f\(\text{iir}\) Kinder eingesetzt sind; die zur Umsetzung erforderliche \(\text{Anderung}\) der DienstVO ist von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission noch zu beschlie\(\text{gen}\))

B. 82. Änderung der Dienstvertragsordnung

vom 9. Juni 2016

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 81. Änderung der Dienstver tragsordnung vom 28. April 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54),

wie folgt geändert:

Änderung der Dienstvertragsordnung

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile zu § 19a wird gestrichen.
 - Nach der Zeile zu § 21 wird folgende Zeile eingefügt:
 - "§ 21a Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers".
 - c) Nach der Zeile zu § 21a wird folgende Zeile eingefügt: "§ 21b Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig".
- § 17 Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben.
- 3. § 19a wird aufgehoben.
- 4. Nach§ 21 wird folgender § 21a eingefügt:

"§ 21 a

Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

- (1) Die Mitarbeiterin beteiligt sich an dem vom Anstellungsträger zu entrichtenden Pflichtbeitrag zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit einem Eigenanteil am Pflichtbeitrag in Höhe von 50 v. H. des 4 v. H. ihres zusatzversorgungsfähigen Entgelts übersteigenden Betrags, höchstens jedoch bis zu einem Pflichtbeitrag von insgesamt 6 v. H. ihres zusatzversorgungsfähigen Entgelts.
- (2) Der Anstellungsträger hat die Beiträge zur zusätzlichen Altersund Hinterbliebenenversorgung, einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin abzuführen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin wird vom Anstellungsträger vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat.
- (3) Der Mitarbeiterin wird unter Bezugnahme auf § 30e Abs., 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis, mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt.
- (4) Der Anspruch der Mitarbeiterin nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen.
- (5) Der Anspuch der Mitarbeiterin nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen."

Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

"§ 21 b

Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

 Die zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) festgesetzten Beiträge in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Mitarbeiterinnen führen die Anstellungsträger - einschließlich des von der Mitarbeiterin zu tragenden Anteils - an die EZVK ab. Die jeweilige Höhe und der zulässige Höchstbetrag des von der Mitarbeiterin zu tragenden Anteils ergeben sich aus der Satzung der EZVK in ihrer jeweiligen Fassung. Die Anteile der Mitarbeiterinnen behalten die Anstellungsträger von deren Entgelten ein.

- (2) Soweit die EZVK für die Pflichtversicherung Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren von höchstens 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhebt, tragen diese die Anstellungsträger alleine. Darüber hinausgehende Beiträge zur Pflichtversicherung werden unter der Voraussetzung satzungsrechtlicher Zulässigkeit seitens der EZVK von der Mitarbeiterin und dem Anstellungsträger je zur Hälfte getragen. Die Pflicht der Beteiligung der Mitarbeiterin an dem Beitrag entfällt jedoch, sofern dieser 6 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigt. In Anwendung von Absatz 1 behalten die Finanzierungsanteile der Mitarbeiterinnen die Anstellungsträger von deren Entgelten ein. und leisten sie an die EZVK nach Maßgabe ihrer Satzung.
- (3) Die Beteiligung der Mitarbeiterin nach Absatz 2 erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin Ansprüche auf Bezüge (Arbeitsentgelt, Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung während Krankheit) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird hat.
- (4) Der Mitarbeiterin wird unter Bezugnahme auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, bei einer Beteiligung nach Absatz 2 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt. Der Anspruch der Mitarbeiterin gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.
- (5) Die Mitarbeiterin kann hinsichtlich einer Beteiligung nach Absatz 2 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82-. Abs. 2 EStG erfüllt werden, sofern die Satzung der EZVK diese Möglichkeit vorsieht. Anderenfalls ist dieser Anspruch ausgeschlossen.
- 6. Die Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 1.8 werden die Worte "– für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Entgelttabellen und Entgeltsätze der Anlagen B bis F –" gestrichen.
 - b) In Ziffer 2.5 werden die Worte, "- für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirehe Hannovers mit Ausnahme der ab I. März 2016 geltenden Entgelttabellen der Anlagen 1 bis 3 -" gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- § 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 und 6 mit Wirkungvom I. März 2015,
- 2. § 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 am 1. Januar 2017,
- § 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 5 vorbehaltlich der Änderung des Mitarbeitergesetzes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zur Schaffung der Zuständigkeit der ADK in Bezug auf die Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung – am 1. Januar 2017.

C. 12. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 9. Juni 2016

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 - ARR-Ü-Konf-(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 28. April 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der ARR-Ü-Konf

- In der Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird der Satz 2 gestrichen.
- In der Anmerkung Nummer 2 zu § 11 Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.
- In der Anmerkung zu § 15 Absatz 9 Satz 1 wird der Satz 3 gestrichen.
- 4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz I wird der Satz 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird der Satz 6 gestrichen.
- 5. In der "Anmerkung zu § 18 wird der Satz 2 gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

D. 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 9. Juni 2016

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 - ARR-Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 25. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der ARR-Azubi/Prakt

- 1. § 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "I. Anstelle des § 17 TVA-L BBiG wird bestimmt:
 - Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Auszubildenden richtet sich nach dem Recht der beteiligten Kirchen.
 - Auf die Dienstverhältnisse der Auszubildenden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers findet § 21a Dienstvertragsordnung entsprechende Anwendung.

- c) Auf die Dienstverhältnisse der Auszubildenden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig findet § 21 b Dienstvertragsordnung entsprechende Anwendung."
- 2. § 6 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "I. Anstelle des § 17 TVA L Pflege wird bestimmt:
 - Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Auszubildenden richtet sich nach dem Recht der beteiligten Kirchen.
 - Auf die Dienstverhältnisse der Auszubildenden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers findet § 21a Dienstvertragsordnung entsprechende Anwendung.
 - c) Auf die Dienstverhältnisse der Auszubildenden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig findet § 21b Dienstvertragsordnung entsprechende Anwendung."
- In der Anlage 1 Nummer 6 werden die Worte "- für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Ausbildungsentgelte ge mäß § 2 Nummer 2 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages Nr. 6 -" gestrichen.
- 4. In der Anlage 2 Nummer 6 werden die Worte "- für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Ausbildungsentgelte gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages Nr. 6 -" gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- 1. § 1 Nummer 3 und 4 mit Wirkung vom 1. März 2015,
- § 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe a und b am 1. Januar 2017,
- § 1 Nummer l Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c vorbehaltlich der Änderung des Mitarbeitergesetzes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zur Schaffung der Zuständigkeit der ADK in Bezug auf die Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung – am 1. Januar 2017.

Neustadt, den 14. Juni 2016

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen

Vorsitzender

Nr. 41

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

Nr. 29/2016 vom 24.06.2016	(Derizitausgleichsmittel für Kirchengemeinden)
Nr. 30/2016 vom 15.07.2016	(Festsetzung der Gesamtzu- weisungen für das Haushalts jahr 2017)
Nr. 31/2016 vom 15.07 2016	(Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltsplänefür das Haushaltsjahr 2017)
N - 24/2016 24 10 2016	(Findameittel Charles Isline

Nr. 34/2016 vom 24.10.2016 (Fördermittel für eine klimaschonende Wärmeversorgung)

Nr. 35/2016 vom 08.08.2016 (Änderungen bezüglich der Einführung des neuen Meldeverfahrens bei der GEMA)

Nr. 38/2016 vom 24.08.2016 (Tauf und Konfirmationsanmeldungen; Unterschrift beider Erziehungsberechtig-

ten)

Nr. 41/2016 vom 04.10.2016 (Lutherbibel 2017)

Nr. 46/2016 vom 22.11.2016 (Ausschüttung der nicht benötigten Defizitausgleichs

mittel für die Haushaltsjahre 2014 und 2015)

Oldenburg, den 5. Dezember 2016

Der Oberkirchenrat der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg

> Dr. Teichmanis Oberkirchenrätin

V. Personalnachrichten

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalnachrichten.